

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(Stand 01.10.2009)

1. Die Überlassung der F & F-Mitarbeiter an den Entleiher erfolgt ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsverbindungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Überlassung der F & F-Mitarbeiter gelten die Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Entleihers, unter Hinweis auf seine eigenen Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen, wird hiermit widersprochen.
2. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn die Firma Fischer & Funke Gesellschaft für Personaldienstleistungen mbH - nachfolgend kurz F & F genannt - sie bestätigt.
3. Mit der Annahme des Auftrages durch F & F werden Rechtsbeziehungen nur zwischen dem Entleiher und F & F begründet. Vertragliche Beziehungen zwischen F & F-Mitarbeitern und dem Entleiher kommen nicht zustande.
F & F bleibt Arbeitgeber des Personals, das dem Entleiher nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz zur Durchführung von kaufmännischen und gewerblichen Dienstleistungen und Arbeiten zur Verfügung gestellt wird. F & F wird den Entleiher über jede Änderung der Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung unterrichten (§ 12 Abs. 2 AÜG). Die sich im Zusammenhang mit den F & F-Mitarbeitern ergebenden Verpflichtungen in steuer- und sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht trägt F & F. Der Entleiher ist berechtigt, F & F-Mitarbeitern hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung der Tätigkeit Weisungen zu erteilen und die Arbeitsausführung zu überwachen.
4. Die F & F-Mitarbeiter sind sorgfältig ausgewählt. Sollten sich dennoch beim Entleiher aus leistungs-, personen- oder verhaltensbedingten Gründen Beanstandungen ergeben, so sind diese innerhalb des ersten Arbeitstages des F & F-Mitarbeiters F & F mitzuteilen. Bei Beanstandungen ab dem 2. Arbeitstag des F & F-Mitarbeiters müssen die vorgenannten Gründe nachvollziehbar, sachbezogen und willkürfrei von dem Entleiher dargelegt und im Streitfall durch schriftliche Unterlagen oder Aussagen anderer Mitarbeiter belegbar sein. Die Gründe für die Beanstandung müssen jedoch nicht die Anforderungen des § 1 Abs.2 KSchG erfüllen. F & F wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten eine Ersatzkraft stellen. Kosten, die mit einem eventuellen Austausch der Mitarbeiter im Zusammenhang stehen, werden nicht berechnet.
5. F & F ist berechtigt, während der Ausführung des Auftrages die überlassenen Mitarbeiter ohne Einhaltung einer Frist abzurufen und durch andere, für die beim Entleiher ausführende Tätigkeit in gleicher Weise geeignete Mitarbeiter zu ersetzen.
6. F & F steht dafür ein, dass die überlassenen Mitarbeiter allgemein für ihre im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag angegebene Tätigkeiten geeignet sind. F & F ist jedoch zur Nachprüfung von Arbeitspapieren, insbesondere von Zeugnissen der Arbeitnehmer auf ihre Richtigkeit hin oder zur Einholung von polizeilichen Führungszeugnissen nicht verpflichtet.
Die Haftung von F & F bei der Auswahl ihrer Mitarbeiter für die vereinbarte Tätigkeit ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und Ansprüchen wegen der Verletzung von Kardinalpflichten. Insoweit haftet F & F für jeden Grad des Verschuldens.
Im Übrigen trifft F & F über die richtige Auswahl der Mitarbeiter hinaus keine weitergehende Verpflichtung, insbesondere übernimmt F & F keine Verantwortung für die Arbeitsleistung der überlassenen F & F-Mitarbeiter.
Die überlassenen Mitarbeiter sind weder Bevollmächtigte noch Erfüllungsgehilfen von F & F.
7. Der Entleiher verpflichtet sich, die sich aus dem Einsatz der F & F-Mitarbeiter in seinem Betrieb ergebenden gesetzlichen Fürsorgepflichten zu erfüllen. Insbesondere dürfen F & F-Mitarbeiter nur mit Arbeiten betraut werden, die den geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Arbeitsschutzes und den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Spezielle Arbeitsschutzausrüstung und -kleidung sind vom Entleiher zur Verfügung zu stellen. Der Entleiher verpflichtet sich, F & F jeden mit einer Arbeitsunfähigkeit verbundenen Arbeitsunfall eines F & F-Mitarbeiters unverzüglich mitzuteilen.
8. Übernimmt der Entleiher einen F & F-Mitarbeiter während des Überlassungsverhältnisses oder innerhalb von sechs Monaten im Anschluss an das Überlassungsverhältnis in ein Arbeitsverhältnis, so gilt dies als Vermittlung. Für diese Vermittlung verpflichtet sich der Entleiher bei vorausgehender Überlassung von bis zu drei Monaten, eine Vermittlungsprovision in Höhe von 15% und bei vorausgehender Überlassung von mehr als drei bis zu sechs Monaten, eine Vermittlungsprovision in Höhe von 10% des zwischen dem Entleiher und dem Mitarbeiter vereinbarten Jahresbruttolohnes zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zu bezahlen. Nach einer ununterbrochenen Überlassungsdauer von mehr als sechs Monaten wird keine Vermittlungsprovision mehr berechnet. Der Jahresbruttolohn des Mitarbeiters ist auf Verlangen von F & F durch Vorlage geeigneter Unterlagen von Seiten des Entleihers nachzuweisen. Die jeweilige Vermittlungsprovision wird mit Abschluss des Arbeitsvertrages zwischen Entleiher und Mitarbeiter zur Zahlung fällig.
9. Die Vermittlungsprovision bei einer reinen Personalvermittlung, d.h. ohne vorangegangene Überlassung, beträgt nach Unterzeichnung des Arbeitsvertrages durch den Mitarbeiter / Bewerber / Freiberufler drei Brutto-Monatsgehälter zzgl. Gesetzl. MwSt. Die Provision ist sofort zur Zahlung fällig, sofern nicht ausdrücklich eine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Dies gilt auch für mit dem Auftraggeber rechtlich oder wirtschaftlich verbundenen Unternehmen. Die Vermittlung gilt als erfolgt, wenn der Mitarbeiter dem Kunden von F & F GmbH vorgestellt wurde, oder ihm durch diesen bekannt ist.
10. Der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag kann von beiden Vertragsparteien - entweder insgesamt oder im Hinblick auf jeden einzelnen Mitarbeiter - jederzeit mit einer Frist von einer Woche schriftlich gekündigt werden.
11. F & F-Mitarbeiter sind verpflichtet, wöchentlich einen Stundennachweis vorzulegen. Der Entleiher verpflichtet sich, diesen durch einen vertretungsberechtigten Bevollmächtigten unterschreiben zu lassen und F & F zur Verfügung zu stellen, soweit vertraglich keine andere Vereinbarung besteht. Sofern der Entleiher die Stundennachweise, gleich aus welchen Gründen, nicht übergibt, werden diese von F & F erstellt und dem Entleiher übermittelt. Sie gelten als genehmigt, falls der Entleiher nicht innerhalb von 48 Stunden den von F & F erstellten Stundennachweisen widerspricht.
12. Die im Angebot oder Arbeitnehmerüberlassungsvertrag angegebenen Preise sind Festpreise zuzüglich der MwSt. in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe bis auf Widerruf. Reklamationen der F & F-Rechnungen können nur innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Rechnungen berücksichtigt werden. Alle Rechnungen sind zum angegebenen Zahlungszeitpunkt fällig und ohne Abzug zahlbar. Wird die Zahlung nicht fristgerecht geleistet, so ist F & F berechtigt, ab dem angegebenen Zahlungszeitpunkt Verzugszinsen zu verlangen, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf.
Im Falle des Verzuges ist F & F berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt F & F vorbehalten.
13. Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die F & F aus und in Verbindung mit dem Abschluss von Arbeitnehmerüberlassungsverträgen gegen den Entleiher jetzt und künftig zustehen, tritt der Entleiher hiermit alle gegenwärtigen und künftigen Forderungen gegen seine Kunden bis zur Höhe der Forderungen von F & F an F & F ab. Ist insoweit an F & F eine Forderung abgetreten, die von einem Lieferanten des Entleihers aufgrund eines branchenüblichen verlängerten Eigentumsvorbehalts gegenwärtig oder zukünftig berechtigterweise in Anspruch genommen werden kann, soll die Abtretung dieser Forderung erst mit Erlöschen des verlängerten Eigentumsvorbehalts wirksam werden.
Im Falle des Zahlungsverzugs, der Zahlungseinstellung oder eines Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Entleihers, ist dieser auf Verlangen von F & F verpflichtet, die abgetretene Forderung und deren Schuldner namentlich mit Adresse zu benennen und die Höhe der noch offen stehenden Forderungen bekannt zu geben.
14. F & F-Mitarbeiter sind nicht zeichnungsberechtigt. Sie können daher Verträge nicht mit Wirkung für oder gegen F & F abschließen. Dem Entleiher ist es nicht gestattet, Geschäfte, die mit der Tätigkeit des Mitarbeiters im Zusammenhang stehen, auf eigene Rechnung vorzunehmen.
15. Für Diebstähle durch F & F-Mitarbeiter haftet F & F nicht. Ebenso wenig für Schulden des F & F-Mitarbeiters beim Entleiher.
16. Eine Werkzeugbereitstellung durch F & F erfolgt nicht. Es sei denn, der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag sieht eine andere Regelung vor.
17. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Bestimmung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Coburg.
Sollte eine Bestimmung der Geschäftsbedingungen oder Bestimmungen im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiermit die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.
An Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Bestimmung treten, die dem Willen der Vertragsparteien möglichst nahe kommt.